

Durchlauchtigster Churfürst
Gnädigster Fürst und Herr, Herr

Bey meinem in der Oberrn Pfalz, Landgerichts Kemnath gelegenen, dem Hochfürstlichen Hause Brandenburg Kulmbach Mannlehenbaren Ritterguts-Lehen befindet sich von dem Castro aus gerechnet, jenseits des sogenannten Grenz-Bachs in Höchstdero Sulzbachischem Territorio, unter mehr andern appertinirenden Gründen auch ein District Landes, welcher vor diesen mit Holz bewachsen war, aber bereits schon durch meine Vorfahren zu einer Waydschaft oder Huth ausgerreuthet worden und von solcher Zeit an bishero den Nahmen der Egarten führt.

Hiervon pflegt man ein Stück nach dem andern alljährlich wechselweise zu pflügen und auf die sogenannte Ruhe ohne Düngung mit Getreide anzubauen, mithin nach nur einmal genossenem Raub von einem Stück, dasselbe wiederum viele Jahre ruhen und zur Waydschaft liegen zu lassen, und dagegen ein anderes umzureißen(umzuackern) und einen Raub(Ernte) davon zu nehmen p. Ich und meine Antecessores haben hiervon bis diese Stunde
nie-

niemanden jemals einigen Zehend gereicht, sondern uns allezeit vollkommen in libertate naturali befunden.

Anheuer aber bei neulicher Einreichung schickte der Hochfürstlich Bayreuthische Cammerherr von Lindenfels zu Thumsenreuth seine Zehent-Knechte dahin ab, hielt sich in Gesellschaft seiner mit Flinten versehenen resp: Verwalter und Jäger selbst nur in einer kleinen Entfernung davon auf und ließ durch selbige unter seinen Augen, mithin mit einer Gattung von Gewalt, meinen Pächter auf einem mit Korn angebauten ganz kleinen Platz sothaner Egerten eine Garbe pro decimis abnehmen.

Ob und wie Ew. Churfürstl. Durchlaucht diese eigenmächtige, nach den Reichs- und Heilsamen Landes-Gesetzen vor längst verpönte vermeintliche Rechts-Verschaffung gegen den Entwehrer ansehen wollen, habe ich zwar einige mindeste Maße nicht zu geben, wohl aber sehe ich mich gezwungen, turbata ita graviter possessione mea libertatis naturalis, denselben hiermit actione spoliis feierlich zu belangen, und bitte also untertänigst, ihn H. von Lindenfels dahin gerechtest gnädigst anzuhalten, daß er vor allen und ohne Vorschub die entzogene Korn-Garbe meinem Pächter wiederum zurückgeben, sodann aber von weiterer Turbation abstehen, deswegen genügsame Caution leisten und alles in dem Stand, wie es ante Spolium gewesen,

von Lindenfels

P: S.

In was sich unser Landsaß Georg Sigmund von Benckendorff wider sich wegen widerrechtlicher Zehentabnahm eines auf der Ruhe gebauten

St. 1^{ter}
Cop[ie] dem von Bencken-
dorff

Feldes untertänigst beschw-
ert, ein solches lassen
wir dir in beizugehörigen Inp-
licat mit dem gnädigsten
Auftrag communiciren,
daß du dich hierüber
ohnegestaunt gehorsamst
vernehmen lassen
sollst. Actum Sulzbach
den 10^t November 1767
fünf Unterschriften

Koehler eodem

belassen, auch mir alle vorsätzlich bereits causierte [vorsätzlich] und
ferner causierende Schäden, Gerichts- und andere Unkosten un-
verzüglich ersetzen solle. De quibus solemniter protestor
ac junctis simul aliis clausulis salutaribus quibus,
cumque, mich zu gerechtest gnädigster Erhörung und Reso-
lution, dann an der Churfürstlich höchsten Hulden und Gna-
den untertänigst gehorsamst empfehlen und in devotester
Veneration lebenslang verharre,

Ew. Churfürstlichen Durchlaucht

Schlottenhof
den 11.^{ten} September 1767

unterthänigst gehorsamster
Georg Sigmund von Benckendorff

Ps ad Cancell den 19. September 1767
prot den 10 November

Den von Bencken-
dorff zu Lehen g.
Den von Lindenfels
zu Thumsenreuth
betreff. pto. Spolii

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn Carl Theodor Pfalzgrafen bey Rhein, des Heil.
Römischen Reiches Erz-Schatzmeister und Churfürsten, in Bayern,
zu Jülich, Cleve und Berg Herzogen, Fürsten zu Moers, Marquis
zu Bergen Op Zoom, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark
und Ravensberg, Herr zu Ravenstein pp

Meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn Herrn

Sulzbach

Zur Churfürstl. hochlöbl. Regierung

Durchlauchtigster Churfürst
Gnädigster Herr Herr!

Mediante Rescripto clementissimo d. d. 21^{sten} Jun & praesentato 30^{sten} Jul. nup. ist mir von Ew. Churfürstl. Durchl. nachgeordneten preiswürdigsten Regierung die von Richtern, Bürgermeistern und Rath zu Erbendorf in rubro denominirter Sache exhibirte, so betitelt Jurisdiction-Bescheinigung per Duplicatum zu meiner Rechts-Nothdurft, und zwar unter Praefigirung eines peremptorischen Termins bis 1^{tn} post ferias mensales communiciret worden.

dieses und daß docce iudicium celsissimum auf meine unterm 18^{tn} Aug. unterthänigst eingereichte Impedimenten-Anzeige, mir bis daher Nachsicht zu gönnen gnädigst geruhet hat, erkenne ich andurch mit submissen Dank, und säume nunmehr cessantibus demum maxima ex parte impedimentis nicht, respicienda zu respiciren, und denen ex adverso, so zusagen bey den Haaren herbeigezogenen durchgehends unerheblichen momentis possessionis nach Verdienst zu begegnen. Der unterm 26. Febr. anni praeteriti ergangene gnädigste Regierungsbefehl, und die hierauf mittelst rescripti clementissimi d. d. 21^{sten} Junii currentis anni erkannte Sequestration der Jurisdiction in den **Knott-** und Staufferischen Hölzern

haben die vorliegende Streitsache aus dem Iudicio possessorio summario in ordinarium versetzt, und also entstehet nunmehr die Frage, quis antiquiorem, quis iustiorum, vel magis titulatum possessionem habeat?
Diese Frage beantwortet die mir zur Seite stehende Evidentia causae iustissimae, um so es mehr zu meinem Vortheil, als in der jenseitig - so rubricirten Possessions-Bescheinigung ne jota quidem enthalten, wodurch das Richteramt, dann Bürgermeister und Rath zu Erbendorf, die affectirte Possessionem vel quasi der Jurisdiction in den Hölzern quae-

stionia nur bescheinigen, geschweige
legali modo erweislich machen könnten.
Man hätte diesseits auch gar nicht Ur-
sache, der gegnerische Prolata durchaus

und in ordine zu beleuchten, zumal
Gegentheil selbst keinen andern Zweck
darunter gehabt haben kann., quam
ut aliquid dixisse videatur.

Um aber die Unerheblichkeit des gan-
zen Raisonnements und die Ungerech-
tigkeit, der bey der Sache partis ad-
versae zum Grunde lieget, in ihrer
wahren Größe zu entdecken, dürfte
es nicht undienlich seyn, das adver-
santische An- und Vorbringen ein we-
nig zu zergliedern, und auf die Pro-
be zu stellen.

Betreffend demnach

1. Die sub N^{ro} 1. 2. & 3. inducirte
Beylagen, so bestehen selbige erstlich
in puris putis copiis, quibus nul-
la plane vis probandi tribuenda est
licet exempla instrumentorum publi-
corum sint,

C. T. Cod. de fide instrum.

Wernher obs. 162. P. g. p. m. 268.

Betrachtet man sodann den Inhalt der-
selben; so ist es ganz unbegreiflich, wie
Gegner auf den Wahn haben kommen können,
dadurch etwas erwiesen zu haben.

Denn ponamus attamen per inconcessum,
die allegirte Beylagen verdienten einigen
fidem, und hätten quoad formalia ihre Rich-
tigkeit, so findet sich doch nicht, daß durch
die Materialia derselben nur ein
Theil des Thematens probandi - geschweige das
totum erschöpft wäre.

Es kann seyn, daß von Ihro Hochfürst^{en}
Durchl^t dem Herrn Pfalz-Grafen Theodor
b. m. mittels Rescripti d. d. 12^{ten} Jul 1723.
gnädigst anbefohlen worden.

Bürgermeister und Rath zu Erbdorf
sollten berichten was für
Grundstücke, so denen Unterthanen

ehemalig zugehörig gewesen, die
umliegende Landsaßenbesitzer
und quo anno solche an sie verkauft,

auch ob die ehemals darauf gewesenen bürgerliche Onera getreulich entrichtet worden p.

Kann dann aber wohl durch einen vernünftigen Schluß daraus gefolgert werden: also sind die **Knott-** und **Stauferischen** Hölzer bürgerliche zum Markt Erbendorf gehörige Stücke? oder (was eigentlich zu beweisen ist) also haben Richter, Bürgermeister und Rath possessionem vel quasi antiquiorem der Jurisdiction auf die Stücke quaestl. vor sich? Ich glaube so wenig, als sich aus Höchstgedachten Befehl die Folge ziehen läßt, daß die Erbendorfer Markts-Gründe zu meiner Hofmark Steinbach und Neuenreuth appretinirende Erbzinß Stücke seyen.

Man müßte hier a baculo ad angulum schließen. Es kann ferner seyn, daß Bürgermeister und Rath in ihrem auf erst angezogenen gnädigsten Befehl erstatteten untertänigsten Bericht, und der – dem mit beygefügtten Designation unter andern mit angegeben haben, **Staufer** und **Knott** besäßen zwey Stücklein im Leidenhof gelegene Hölzer, welche bürgerl. Grundstücke, und vor 70. Jahren vom Markt aus an sie verkauft, davon auch Steuern und Onera entrichtet worden seyn sollen.

Trägt denn aber dieses Angeben so viel fidem bey sich, daß an der Wahrheit desselben gar nicht gezweifelt werden kann? Oder haben Bürgermeister und Rath dadurch ihre affectirte Gerechtsame, und die glorcirte quasi possessionem jurisdictionis auf die quaestionirten Hölzer rechtsbeständig erwiesen? Ein unpar-

theyisches Urthel kann dieses nicht behaupten.

Denn

a.) ist die angezogene Designation, worinnen das Angeben enthalten, nichts anders als eine Scriptura privata, quae pro scribente non probat,

l. 6. & 7. Cod: de Prob:

l. ult: Cod: de conven: fise: debit.

praesertim si agatur de praejudicio tertii, uti in casu substrato.

Gail. L. 2. Obs: 20. nro.:1.

Carpz: P. I. C. 17. Dec: 34. n. 3. & 4.

zweifeln Gegner daran, und glauben sie, die inducirte Designation für ein Instrumentum publicum geltend zu machen; so werden sie sich belehren lassen, daß nicht alle actiones, welche a magistratu vorgenommen werden, sogleich publicae sind, sondern erst alsdann davor angenommen werden können, wann

die Objecta, circa quae versantur, nicht magistratui ipso, tanquam subjecto, competiren. Hier war aber die Rede von einem Jure, das Bürgermeistern und Rath zuständig seyn sollte. Haben sie nun in jene Designation hingeschrieben, daß es ihnen competire; so kann ja selbige pro publica scriptura nicht geachtet – und um so minder etwas daraus erwiesen werden, als auch publica instrumenta tertio nocere nequeunt

Voet. Comment ad Tit:

de fide instrumentorum § 8.

b.) Sind die Autores erst allegirten Instrumenti, wenn es anders also benennet werden kann, Bürgermeister und Rath zu Erbendorf, meine Gegner. Sie praetendiren die Jurisdiction auf die die **Knott-** und **Stauferischen** Hölder und beweisen ihr fundament per scripturam a se ipsis confectam.

Dadurch stellen sie sich aber als Testes in propria causa dar, und bekannten Rechten nach beweisen diese nichts.

Dahero bestehet

c.) ihr Beweis, den sie aus mehrerwehnten Scripto herziehen wollen, in einem nudo asserto und läuft offenbar auf petitionem principii hinaus, so daß sich Gegner hätten schämen sollen, damit aufzutreten.

Alle weitere Einwendungen gegen die noch einst gedachte Designation und deren Inhalt abzubrechen, lege ich denen Adversarii nur noch die Frage vor: was denn wohl dieselben excipiren würden, wenn man diesseits, posito casu, daß an einen ehevorigen Besitzer der Hofmark Steinbach und Neuenreuth der Befehl ergangen, zu berichten, ob Subditi von ihm, Bürgerl: nach Erbendorf gehörige Grundstücke

besäßen, und dieser hierauf in einem Bericht mit Nein! geantwortet hätte, wenn man diesseits, sage ich, bey anjetzo erregter Strittigkeit über die Jurisdiction der **Knott-** und **Stauferischen** Hölzer, zum Beweißdiesseitiger Gerechtsame, diesen Bericht producirte. Wenn Gegner hirauf unpartheyisch antworten, so müssen sie nicht nur allen in antecedentibus vorgebrachten oppositis noch ein Pondus per confessionem zulegen, sondern sich auch überdieß eine Menge Einrede gegen ihre bisher allegirte vermeintliche Instrumenta denken können. Endlich kann seyn, daß, mir die Beylage sub № 3. wähnet, der weitere gnädigste Befehl an Bürgermeister und Rath zu Erbdorf ergangen, daß wenn eines der bürgerl^{en} von den herumliegenden und ausländischen Hintersaßen besitzende Grundstücke wiederum feil werden sollte, selbige auf deßen Reluition bedacht seyn, auch künftighin nichts

mehr an auswärtige Unterthanen ohne speciale gnädigste Ratification verkaufen laßen sollen p.

Wie aber kein vernünftiger Mensch, wenn er auch alle Stärke des Geistes anstrengen würde, hieraus den mindesten Beweis für die gegnerische Sache erzwingen kann, also ist es eben so zu befunden, daß pars adversa dergleichen Scripta zu Begründung seiner Intention einführen können, als unüberlegt es ist, wenn aus dem erst angezogenen gnädigsten Befehl, ein uneingeschränktes Einlösungs-Recht behauptet, und mir in sine der jenseitigen vermeinten Possessions-Bescheinigung beschehen, gebeten werden will, daß meine Unterthanen **Knott** und **Staufer** ihre besitzende Hölzer wiederum abzutreten angehalten werden sollen; da doch der Höchst mentionirte gnädigste Befehl die Reluition der bürgerl. an auswärtige Unterthanen veräußerten Grundstücke überhaupt mit dürren Worten auf den Fall setzet

soferne eines derselben feil werden sollte p

und es erst auf die Frage, ob die quaest. Hölzer würl. bürgerliche Grundstücke, de quo ad ad huc Sub judice cis est, sodann aber darauf, ob sel-

bige den Besitzern auch feil sind, ankommt.

Belangend

a.) das sub № 4. inducirte Raths Protocollum, so ist selbiges

α) ferner weit nur in copia absque ulla vidimatione übergeben, da doch besonders ein bloßes exemplum protocollum, etiam si antiquum, regulariter vim probandi nicht hat. Secundum

C. I. X. de fide instr:

I. 3. C. de divers: rescript:

Meo: p. 5. Dec. 147 n. r.

& Wernher observ: 162. p. 9. p. n. 268.

β.) kann demselben einiger fides nicht attribuiert werden, weil es pro protocollo judiciali nicht zu achten, sondern lediglich eine von Bürgermeister und Rath in propria causa abgehaltene Privat-Registratur, somit gleich allen und

jeden Scripturis privatis & rite non confectis omni vi probandi destituta ist.

γ.) Ist von den eigentlichen Themate probandi darinnen gar nichts enthalten. Denn ob zwar wegen der anjetzo quoad jurisdictionem in lite befangenen Hölzer angemerkt ist,

„daß Erhard **Staufer** zu Steinbach von seinen Geschwistern ein Stücklein Holzwachs im Leidenhof, zwischen Hannß **Schrämels** zu Crummenab und Leonhard **Knotts** zum Geißelhof Holz gelegen, per 36. fl: - und Leonhard **Knott** zum Geißelhof von seiner Mutter ein Stück Holzwachs im Leidenhof gelegen, und an Erhard **Staufers** und Wolf **Schrämels** zu Crummenab Holz stoßend, per 36. fl:- erkaufet habe; so beweist doch dieses, posito sed non concessio, daß gedachtes Protocollum authentisch ist, nicht mehrers »als daß **Knott** und **Staufer** ihre besitzende Hölzer titulo emtionis an sich gebracht. Daß diese Stücke bürgerliche Gründe seyen, und mit der Jurisdiction zu dem Markt

Erbendorf gehören, davon ist in dem Allegato nichts zu finden, und können also Richter und Bürgermeister und Rath zu Erbendorf umso weniger etwas Sachdienliches daraus herleiten, als ihnen selbiges vielmehr viele momenta contraria entgegen setzet, angesehen.

δ.) Wenn Bürgermeister und Rath nach dem Introitu ihres Protocollum sich vorgenommen, denjenigen ausländischen Unterthanen (dergleichen doch meine Unterthanen zu Steinbach und Neuenreuth, als einer in dem Herzogthum Sulzbach so gut, wie

Erbendorf, liegenden Hofmark, keineswegs sind)
welche bürgerl: zum Markt Erbendorf gehörige
Grundstücke besitzen, und darüber von dem
dasigen Rath mit keinem Kaufbrief versehen
sind, dergleichen auszustellen, ihr Vorhaben
aber *indicio fat certo injustae causae* in
Betracht der **Knott-** und **Stauferischen** Hölzer nicht
nur unausgeführt gelaßen, sondern sich sogar
nicht getrauet haben, selbige als bürgerliche
Stücke zu benennen, und einer darüber hergebrachten
Jurisdiction nur mit einem Wort zu gedenken, ja!
wenn

ε) in dem Protocollo, wie man dießseits *utilissime*
acceptiert, selbst zugestanden wird, daß die ver-
meintl. bürgerlichen Stücke bey Veräußerungen
immer in denen von ihren Obrigkeiten ausgestellten
Kaufbriefen mit aufgeführt und darüber ob Seiten
des Erbendorfer Rathes bis dahin, *sc: ad annum*
1733. nie ein Kaufbrief ausgestellt wurden, so
folgt *prono alveo* wenigstens so viel, daß sich
Gegnere ultra annum 1733 eines *Actus pos-*
essorii jurisdictionis bey den **Knott-** und **Stauferischen**
Hölzern nicht rühmen können, wie sie denn nach ih-
rem in eben diesem Protocollo klar vorliegenden
Geständniß erst dortmahls dem Hofmarks-Unter-
than **Hösel** zu Neuenreuth über deßen Wiese den er-
sten Kaufbrief aufgedrungen haben. Was endlich
3. Das Sub N^o 5. adjungirte Protocollum und die
Sub N^o 6. & 7. allegirte Kauf- und Quittungs-
Briefe betrifft; so will ich zwar *quo ad pri-*
us darüber, daß selbiges, wie es sich doch im *or-*
dine legali gebühret hätte, weder in *originali* noch
in *copia vidimata* induciret worden, in *honorem*

autorum nichts weiter sagen, in Ansehung der
letzteren aber, kann mir ein gleiches nimmermehr
zugemuthet werden. Ich setze also denen-
selben *sub reservatione ulteriorum competen-*
tium solum modo generaliter exceptionem
illegalis productionis entgegen, und gehe über
besondere *Exceptiones intuitu subscriptionis,*
sigillationis aliorumque requisitorum legalium
cum protestatione, praetereundo etwas ein-
geräumt zu haben, hinweg.

Es fragt sich dann nun, ob die erst allegir-
ten Beylagen etwas erweisen, und in wie
weit sie die gegnerische Intention bestärken?
Hierauf antworten folgende Gründe negative.
a.) Ist das sub N^o 5. inducirte Protocollum
sub *acto* 12^{ten} Mart: a. pr: gleich dem Sub

№ 4. adjungirten eine von dem Richteramt und Bürgermeister und Rath in eigener Sache, und zwar lite jam dudum pendente, abgehaltene privat-Registratur, und kann ihn dahero der geringste fides nicht beygelegt werden, zumal b)

b.) meine darinnen aufgeführte subditi **Knott** und **Staufer** sine praevia requisitione de facto vorgenommen, und also (fingamus, der Actus wäre judicialis zu nennen) nach gesetzlicher Ordnung gar nicht procediret worden.

Dahero mir

c.) dasjenige, was in dicto protocollo für Aussagen gedachten **Knott** und **Staufer** angeschrieben worden, um so minder praejudiciren, und für die gegnerische Sache etwas gedeyhliches thun kann, als bekannten Rechten nach, Zeugen, welche coram judice competente förmlich nicht produciret, und nicht vereydt worden, eben so viel als nichts attestieren. Dieserhalb finde ich unnöthig, deren Dictis der vermeintl^{en} Testium weiter etwas entgegenzusetzen, und contradicire denenselben einzig und allein generaliter in passibus quibus cunque contradicendis.

d.) Streitet wieder den sub № 6. inducierten Kaufbrief das Supra angezogener Sub № 4.

allegirte Raths Protocollum in zwey Stücken. Erstlich gestehen Bürgermeister und Rath darinnen, daß ihrer Seits über ein bürgerl: Stück, welches auswärtige Unterthanen besitzen, noch kein Kaufbrief ausgestellt, sondern selbiger in denen von jeder Orts Obrigkeit gefertigten Kaufbriefen mit aufgeföhret worden, und zweytens setzen sie den zwischen Erhard **Staufer** und seinen Geschwistern, über deßen Holz in Leidehof geschloßenen Kauf-Contract in das Jahr 1733. Wenn nun aber, nach ihrem selbstigen Geständniß im Jahr 1733 noch kein Kaufbrief über die Stücke quaestionis von Bürgermeister und Rath ausgefertigt war, woher ist denn der vom 13^{ten} May 1717 datirte Stauferische Brief gekommen? und wenn Erhard **Staufer** sein Holz erst in Anno 1733 gekauft hat, wie kann er es Ao: 171 7. käuflich an sich gebracht haben? Auf was Art kann somit dem Kaufbrief Sub № 6. vis probandi zugeeignet werden, da Gegner den-

selben durch eigene asserta sibi invicem contraria verdächtig machen.

e.) Der Sub № 7. beygebrachte Kaufbrief wäre also, wenn anders an deßen formalibus kein Defect erschiene, und selbiger mittels eines authentischen Originalis bestärket werden könnte, instrumentum unicum, das Gegner zu etwelchen Beweiß aufbringen können. Allderweilen aber dasselbe das Thema probandum nicht erschöpft, und posita, sed non concessa ejus validitate, nichts mehr beweiset, als daß Bürgermeister und Rath einen über das **Staufersche** Holz geschehenen Kauf-Contract confirmiret, somit einen Actum voluntariae jurisdictionis exerciert haben, daran aber auf die Jurisdiction selbst nicht vielweniger auf antiquiorem ejus possessionem vel quasi geschlossen werden kann, dazumalen hicce actus mere clandestinus, incompetens, ususpatorius & turbativus ist, wovon mir, von keinem meiner Unterthanen, und

auch vom **Staufer** selbst nicht, bis auf die dermahlige erst ao: 1760 erhobene Differentien wegen der Holzfrevel, das geringste offenbart worden, hierbey auch noch zu erwägen stehet, daß Gegner, wenn sie jenen Actum rechtmäßig exerciret zu haben, per editionem tituli beweisen wollten, nichts anders, als praescription vorschützen könnten, in diesem Fall aber, zu geschweigen, daß auch kein einziges ad praescriptionem validam vi legum erforderliches Reguisitum da ist, die praescribirte Jurisdiction sich einzig und alleine auf die Kaufbriefe einschränken müßte, weil bekannt, daß wer in materia jurisdictionis keinen andern Titulum, als Praescription vor sich hat, von einem auf das andere Stück nicht schlüßen und sich keines mehrern, als was er wirklich in ein, so andern hergebracht hat, anmaßen kann, cum solum modo tantum praescriptum, quantum possessum,

per not: juris &

Lauterbach. §. 18. 19.

Gail. L. 2. obs: 68. n. 3.

Leyser. Specim: 453. de probat:

Hellfeld. §. 11.

Berger. decan: Jur: p: 546. n. 3.

Rath. de usucap: C. 5. § 71.

so corruiren sämtliche vom adversantischen Theil

zum Beweiß aufgeführte Instrumenta, und mit ihnen alle daraus hergezwungene Folgen, als ungegründete und leere Dicentereyen, also, daß sich luce meridiana clarius ergiebet, daß man jenseits dasjenige, was man zu beweisen vermeinet, mit keinem Buchstaben bewiesen habe, zumalen auch das übrige Momentum, welches man ex adverso aus dem Umstand, daß **Knott** und **Staufer** ihre Steuern und Kriegs-Contributiones nach Erbendorf entrichten, herziehen will, über den Haufen fället, wennte stante experientia a steuris, nec non tributis, ne semper quidem ad jus territoriale, gescheige ad jurisdictionem geschlossen werden kann. Cons: Hallens: Tom: I. L. II. Cons: XV: № 5. maßen unter der Obligation, ad praestationem Aerarum, und unter Subjection der Jurisdiction, oder eigentlich zu reden, unter den juribus his obligationibus respondentibus ein himmelweiter

Unterschied, et separatorum Separata ratis ist.

Man könnte dieses mit unzehligen Exempeln erläutern. Um aber eine unnöthige Weitläufigkeit zu vermeiden; so sey an dem einigen genug. Der K.K. Markt Redwitz, welcher bekanntlich bis an seine Mauern mit dem Territorio des Hochfürst^{en} Haußes Brandenburg umzingelt ist, nimmt von seinen sämtlichen Markts-Gründen Steuern und andere Onera ein, und diese sind doch nicht nur intuitu Territorii, sondern auch Jurisdictionis gedachtem Hochfürst^{en} Hause Brandenburg subject. Es ist den Redwitzern noch nicht eingefallen, diesem die Jurisdiction ex capite exactionis Steuerarum strittig zu machen, und würde es ihnen einfallen; wäre der Gedanken ebenso lächerl.; als der, welcher Richter, dann Bürgermeister und Rath zu Erbendorf verleitet, mir die Jurisdiction auf den **Knott**- und **Stauferischen** Hölzern anspruchig zu machen.

Weil denn nun unberathene Gegner mit einem

rechtsbeständigen Beweiß ihrer Intention nicht aufkommen können, und die Unerheblichkeit ihrer adducirten Momentorum selbst eingesehen haben mögen; so provociren sie endlich auf das Zeugnis des ehemaligen Richters zu Erbendorf und derzeitigen Churfürstl: Pfalz Sulzbachischem Hof-Cammerraths Herrn Georg Michael Ibschers, welcher attestiren soll, daß er wäh-

rend seines aufgehabten Richteramts verschiedene Jurisdiction-Actus exerciren helfen.
Wie ich aber gewiß versichert bin, daß dieser ein solches Zeugniß ebensowenig von sich stellen kann, als pars adversa einen actum possessorium jurisdictionis quietum anzugeben vermag.
Also darf ich mit Vorbehalt all- und jeder Rechts-Competenz das Attestat desselben, worauf man jenseits so großen Staat machet, ruhig erwarten.
Soviel zur Abfertigung der gegenseitigen vermeintlichen Possessions- Bescheinigung, juncta adhuc iterata generali contradictione quo-

rumcunque contradicendorum & solenni protestatione, tacendo vel praetereundo etwas praejudicirliches zugestanden zu haben.
Nummehr zu den diesseitigen Momentis zu kommen, und selbige in möglichster Kürze abzufaßen; so beziehe ich mich A.) anförderst auf retro acta, repetire selbige in passibus quibuscunque deservientibus hieher, und in haerire besonders meiner unterm 24^{sten} Maÿ ac-pr: unterthänigst exhibirten rechtlichen Nothdurft, sub sollenni acceptatione, daß adversantischen Theil selbiger zur Zeit noch mit keinem Jota bestreiten können. Ich habe darinnen unter andern mit angeführet, daß die neuerl. in Contestation gezogene **Knott-** und **Stauferischen** Hölzer von unfürdenklichen Zeiten her, allezeit bey den Höfen der jetzigen Besitzer und ihrer Vorfahren gewesen, von einer Veränderung zur andern auf die zeitigen Inhaber mit den Höfen und Haupt-Güthern transferiert, und in deren von der jedesmaligen Hofmarks, Herr-

schaft darüber ausgestellten Kaufbriefen mit angeführet worden.
Dieses hat man nicht nur Gegentheils in der öfters erwehnten Possessions-Bescheinigung zu meiner siegdienlichen Acceptation zugestanden, wenn man sagt:
Daß solche bürgerliche Stücke in der Unterthanen von ihrer Obrigkeit habenden Kaufbriefen hin- und wieder mit insinuiret zu werden pflegen,
und wenn in der sub № 2. inducirten in A° 1723 verfaßt seyn sollenden Designation gedacht wird, daß die **Knott-** und **Stauferischen** Hölzer schon vor 70 Jahren zu deren Höfen gekommen, sondern es bestärken selbiges auch

A B C D & E die sub Lit: A. B. C. D. & E. vidimirter & sub
expressa oblatione, ad producendum si opus
originalia, accludirte Beylagen, maßen
daraus zu ersehen, daß das Knott- und Stauf-
ferische Holz schon von Ao: 1683 her, theils namenlich
theils sub generali pertinentiarum titulo,
sowohl in denen von den jedesmaligen Contra-

henten übergebenen Kauf-Beschreibungen, als
hierauf gerichtlich gefertigten Kaufbriefen,
gleich andern gar nicht in contestation gezo-
genen Hölzern meiner Unterthanen, mit auf-
geführt worden. Hieraus folgt untrügl:,
daß die Hofmarks-Herrschaft Steinbach und
Neuenreuth nicht nur in antiquiori possessio-
ne vel quasi der Jurisdiction bey den **Stauferischen**
und **Knottischen** Hölzern fundiret ist, sondern
auch in Betracht der offenbar vor sie mili-
tirenden praescriptionis plus quam L. anno-
rum, und daß die Hölzer quaestionis von je-
her wahre Pertinenz-Stücke bey den Höfen der
jetzigen Besitzer und mit diesen tanquam
accessoria, quae semper sequentur sua
principalia, der Jurisdiction der diessei-
tigen Hofmarks-Herrschaft subject gewesen,
unstrittig magis titulata possessionem
vel quasi vor sich hat. Ich will nicht ge-
denken, daß meine Gegner gar nicht im
Stand sind, mir possessionem huc usque

continuatum et per actum validum non interruptum
strittig zu machen: es wäre überflüßig.
Ich will bloß annehmen, daß sie in Ao: 1733
zugestanden, bis dahin keinen Kaufbrief über die
Knott- und Stauferischen Hölzer ausgefertigt ja nicht-
einmal nur daran, daß diese Hölzer ihrer Juris-
diction unterworfen, gedacht geschweige einem Actum
jurisdictionis contentiosae, als welche ad probatio-
nem jurisdictionis eigentlich erforderlich, exerci-
ert zu haben. Daß die Jurisdiction darauf
nicht vacua war, und noch mehr, selbst daß sie
die Hofmarks-Herrschaft Steinbach und Neuen-
reuth vor dem und von je her exerciret, kön-
nen Gegner nicht läugnen, weil sie gestan-
den, daß die angebl. bürgerliche Stücke jeder-
zeit in den Herrschaftl^{en}-Kauf-Briefen mit aufge-
führt worden.

In dem Jahr 1723. zählten Bürgermeister und
Rath, nach ihrer ob allegirten Designation die
Zeit, welche die strittigen Hölzer bey den **Knott-**
und **Stauferischen** Höfen befindlich sind, conse-

quenter also auch die Zeit des diesseitigen Exer-

- citii Jurisdictionis schon auf 70. Jahre. Hieraus erbricht sich doch wohl sonder allen Zweifel, possessio antiquior & praescriptio vel saltem longissimi temporis tanquam justus titulus jurisdictionis auf die strittige Hölzer, zumalen 1.) nach Ausweis der fer-
F. nerweiten Anlage sub Lit: F. allbereits in Ao: 1691. die Gebühren von Quittungs-Briefen über das **Knottische** im Leidenhof gelegene Holz respective exigiret und erleget, 2.) das **Stauferische** vi adjuncti sub Lit: G. auch in A° 1714 mit zu der
G. Inventur über der damals verstorbenen **Anna Stauferin** hinterlaßenes Vermögen gezogen, und daran die Inventur- und Theilungs-Gebühren, nebst dem herkömmlichen Zähl-Gelde à 1 xr von jedem 1. fl: des Kauf-Præctii, zur Hofmarks-Herrschaft bezahlet, und 3.) das **Knottische** Holz wiederum in Ao 1752. nach Absterben **Veit Knotts** unter deßen sämtlich hinterlaßenen Vermögen mit inventiret, und besag anliegenden Extractus sub
H. Lit: H: in dem Inventario expresse mit benennet worden, welche Umstände alle

Actus possessionis jurisdictionis ausmachen, und um so mehr für mich militiren müssen, als Gegner deren keine ältere anzuführen vermocht haben.

Ich könnte weitere Beweise ersparen, da der unumstößlichste vor Augen lieget, meinen Gegnern aber zu zeigen, daß mehrere Fundamenta meine vor einigen Jahren von ihnen strittig gemachte Gerechtsame schützen; so gehe ich weiter, und beziehe mich

B.) auf den in Exhibito humillimo de 4^{ten} May ac praet. inducirten Extractum einer bey dem Churfürstl: wohllöbl. Landrichter-Amt Parkstein originaliter befindlichen alten Mark-Beschreibung, woraus sich darthut, daß die in quaestione stehenden zwey Stück Hölzer zur Steinbach und Neurenreuther Markung gehörig, und also in-

tuitu jurisdictionis der dasigen Hofmarks Herrschaft umso unstrittiger subject sind, als gewiß es ist, quod omnis res illius jurisdictioni subjiciat, in cujus districtu sita,

Gail. L. 11. obs: 62. N^{ro} 9.
et limites districtus dicantur limites jurisdicti-

onis,

Minoinger Cent: 6. obs: 25. seqq:
arrogiren sich nun Gegner die Jurisdiction auf die **Knott-** und **Stauferischen** Hölzer, ohnerachtet der evidenten Gewißheit, daß diese in dem diesseitigen Hofmarks-Bezirk gelegen, so arrogiren sie sich ein jus sine objecto, und folglich ein offenbares absurdum, cum jurisdictione sine districtu, tanquam suo objecto, non detur. Das Vorgeben, daß die quaestl: Hölzer bürgerliche Stücke seyen, heilet das Abgeschmackte ihrer Praetension noch nicht. Denn es ist ein bloßes Vorgeben, das zur Zeit noch nicht erwiesen, und auch ewig unerweißlich ist, zumahl diese Hölzer
a.) qualitate Feudalem Leuchtenbergensem

an sich haben, wovon die Erbdörfer Mark[t]s-Gründe nichts wissen, und
b.) mit Steuern und andern Oneribus belegt sind die auf Bürgerlichen Gründen in der Maaße nicht ruhen, auch
c.) weit und beynahe eine völlige Stunde über den Erbdörfer Burgthums-Bezirk, und andere Landsäßl: zu Hauxdorf und Saßenhof gehörige Güter hingelegen sind, und dieserwegen schon Praesumption für mich militiret, weil Steinbach und Neuenreuth nahe gelegen, et jurisdictionis illius praesumitur esse aliquis locus, cui est propinqua.

Mascard. de Probat. Vol. 11.

Concl: 948. N^o 26.

C.) Beruhet es in notorietate, und bedarf daher keines Beweises, daß bei den Dörfern Steinbach und Neuenreuth eine besondere Hofmark constituiert, und die niedere Gerichtsbarkeit den Inhabern derselben darüber, und über all und jede dazu gehörige Gründe, an

Feldern, Wiesen, Holzungen von gnädigster Landes Herrschaft zugestanden worden.

Wie ich aber zunächst außer allen Zweifel gesetzt habe, daß die erörterten Hölzer Stücke sind, die in der Steinbacher und Neuenreuther Fluhr gelegen, und nach des adversantischen Theils eigenen Geständniß nunmehr über Menschen-Gedenken bey den **Knott-** und **Stauferischen** Höfen als wahre Pertinentien befindlich sind.

Also muß doch mir, als derzeitigen Besitzer der Steinbacher und Neuenreuther Hofmark, und nicht dem Richteramt und Bürgermeistern und Rath zu Erbdorf, die Vogteylichkeit auf er-

örterte Hölzer zustehen, weil pars a suo toto hocce Salvo nicht Separiret werden kann, und dem, welcher die Jurisdiction auf einen ganzen District hergebracht hat, nothwendig auch die Jurisdiction auf einen Theil desselben competiert. Solchem nach ist es, wenn mir Gegner die Jurisdiction auf die **Knott-** und **Stauferischen** Hölzer strittig machen,

- ebensoviel, als wenn sie mir die völlige Jurisdiction auf der Steinbach- und Neuenreuther Hofmark absprechen wollten. So wenig sie dieses vermögen, so lächerlich ist jenes.
- D.) Ist es um so gewißer, daß mir die niedere Jagd auf den **Knott-** und **Stauferischen** Hölzern zuständig, als ich dabey durch ein – in rem judicatam erwachsenes Erkänntniß von dieser Hochpreisl. Regierung rechtlich geschützt worden. Nun lehret aber die Erfahrung, daß bei geschlossenen Hofmarken und Landsäßereyen die Vogteylichkeit den nehmlichen District, als die niedere Jagd, oder kleine Wildbahn einnimmt, und die limites dieser, auch jene limitiren. Also kann umso weniger negiert werden, daß die __ernannten Hölzer gleich der Jagd auch meiner Jurisdiction unterworfen, als weyl: des Herrn Pfalzgrafens Johann Christian Hochfürstl: Durchlaucht glorwürdigsten Andenkens, mittelst der Urkunde, von welcher hie-
- J. bey Copia Sub Lit: I. accludiert ist, und

welche die in der Churfürstlichen Regierungs Canzley vorhandenen Acta sogleich bestärken werden, die Dörfer Steinbach und Neuenreuth für eine Hofmark dergestalt erklärt und die Niedergerichtsbarkeit den Inhabern derselben darüber und auf allen dazugehörigen Gründen, nach Inhalt der diesfalls geschehenen Ausschreibungen dermaßen gnädigst bestätigt haben, daß den Hofmarks-Besitzern die Jurisdiction gleich der Wildbahn fort überlassen, und jene in keine engere Gränzen als diese eingeschlossen worden. Wären, wie Gegner irrig meinen, die **Knott-** und **Stauferischen** Hölzer von meiner Jurisdiction ausgenommen, und also casus posterior da, so müßte der angezogene Convensions- und Confirmations-Brief dieses, als eine Ausnahme expresse benennen. Da aber davon nichts in demselben zu finden, so folgen wir mit unsern Schlüssen den dürren Worten desselben, und der durch

die Erfahrung bestärkten Regel um so billiger

als uns nicht gebühret, id, quod Lex non cantat, cantare. Ex huc usque ad- & deductis wird sich nunmehr als zu klar zu Tage legen, daß mir die Jurisdiction bey den **Knott-** und **Stauf-**ferischen mehr mentionirten Hölzern optimo Jure competiret, und dasjenige, weßten sich pars adversa eine Zeit her angemasset offenbar Turbationes sind, welche nachdrückliche Ahndung um so mehr verdienen, als dadurch zu deren indeßen erübten unzählbaren Freveln in meiner Unterthanen Gehölzen und deren Verwüstung Anlaß gegeben worden; und gleichwie man obangezogenmaßen ex adverso selbst nicht leugnen können, daß man diesseits durch das Exercitium dictae jurisdictionis in antiquiori ejus possessione vel quasi versiret; daraus aber praesentanea possessio vel quasi um so mehr frißet, als
a) ex possessione antiqua praesentanea praesumitur, et is, qui olim possedit, hodie etiam

possidere censetur, quia quaevis res in eodem statu durare intelligitur,

C. 18. § ult: ff de acquirenda & amitt. poss:

C. 12. X. de restit. spol:

C. 1. X de concess: praebed:

und b.) ex hac parte das Exercitium jurisdictionis existente occasione, continuo fortgetrieben, und hauptsächlich seit der Zeit, da man jenseits die diesseitige Gerechtsame in Contestation zu ziehen angefangen, selbiges möglichsten Fleißes honteniert worden, in dem man bey einem sich ereigneten Frevel sogleich requisitoriales erlassen, und dabey den Besitzern der quaestionirten Hölzer bey den Gerichten des adversantl. Theils Recht zu suchen geschärfte verboten hat, dieses aber wahre actus possessorii sind, zumal bey Erlaßung der Requisitorialen die Causa, quae semper magis attenditur, quam ipse actus, offenbar auf retentionem antiquae possessionis das Absehen hatte, und in dem angeregten Verbot eine wahre Ausübung der Jurisdiction lieget, cum jubere sit jurisdictionis,

C. 5. pr: ff: de V. O.

C. ult: Cod: ubi in integr: restit:

C. 3. pr: ff: ne vis fiat;

Also ergibt sich aus den supra deducirten Gründen, da-

runter die petitorische bloß pro colorando possessorio ausgeführt worden, daß die possessio vel quasi der Jurisdiction auf die **Knott-** und **Stauferischen** Hölzer ex mea parte justior & magis titulata ist, und dagegen alles und jedes, was von adversantischem Theil bisher eingestreuet worden, und hierüber denuo eingestreuet werden möchte, um so minder etwas releviren kann, als das ganze gegnerische Geschrey im Grunde solam negationem ausmacht, quae jurisdictionem ne quidem dubiam facere potest, und negantibus erst, legitima probatio suae intentionis incumbiert.

Mascard de Prob: Vol: II. Conc:
947. n. 15.

Bey so bewandten Umständen, kann ich mich nun getrösten, daß Ew: Churfürstl: Durchl: nachgeordnete höchstpreißl: Regierung nicht länger Anstand nehmen werde, dahin rechtlich zu erkennen und auszusprechen:

daß der Hofmark Steinbach und Neuenreuth die Jurisdiction über die im Leidenhof gelegenen von **Knott** und **Staufer** beseßenen 2. Stücke Holz zuständig, und selbige contra quascunque turbationes dabey kräftigst zu manutienieren, Richter, dann Bürgermeister und Rath zu Erbendorf aber schuldig und gehalten seyen, nicht nur diejenige ihrer Bürger, welche in der noch einst gedachten Holzung gefrevelt haben, praevia requisitione vor die Steinbach- und Neuenreuther Hofmarks-Gerichte ohne einigen Anstand zu sistiren, sondern auch alle und jede in causa frivole caussirte - sowohl Gericht- als außergerichtliche Kosten mit allen Schäden, nach deren Liquidation und hochrichterlicher Mäßigung, zu bezahlen.

Desuper nobilissimum judiciale officium omni meliori modo implorando, nec non quaevis ulteriora juris competentia resevando erharre in devotester Submission.

Ew: Churfürstl: Durchl:

Schlottenhof
den 22^{sten} November
1773

unterthänigst treu gehorsamster
Georg Siegmund von Benckendorff

Copia

Heute dato den 1.ⁿ February Anno 1683 p.
 hat **Veith Knoth** uff den Gaißelhof, in
 Beyseyen seiner Vettern undt Gevattern,
 als **Hannß Päumlern** zu Frodersreuth undt
Hannß Böblein von Schwandt, seinen halben
 Hoff zu kauftun geben, seinen Sohn **Leonhardt
 Knothen** umb undt vor 180 fl. dann 5. fl. baar
 bezahlten Leihkauf zu nachfolgenden Fristen
 als itzt über ein Jahr 60 fl. dann Lichtmeß
 Ao. 85. wieder 60 fl. Jtem Lichtmeß 86.
 wiederumb 60 fl. zu bezahlen.
 Daran hat er Verkäufer außgenommen die
 Oberschupfen. Sofern sie aber miteinander
 hausen könnten wollten sie es lassen wie es
 zuvor gewesen ist. Auch hat er ihm ausge-
 nommen dasjenige was an den Stadel ist ge-
 bauet worden. Item das fördere Schaf Stäl-
 lelein, dann den einen Eisern Ofenhafen. Dann
 hat er ihm ausgenommen das Weyherlein so an
 der Gössenreuther Wiesen liegt, item seinen
 jüngsten Sohn **Hanns Knothen** hat er aus-
 genommen 20 fl.

Ferner hat er **Veidt Knoth** obgedachten
 seinen Sohn zu kaufen geben, die halbe
 Windersaat dann 1 Wagen u. 1. Pflug
 mit aller Zugehör. Item 1. Gesindbeth,
 und die halbe Stadelwahr umb 27 fl.
 Dann aller Hausrath wie es Nahmen haben
 mag, bleibt ihm Verkäufern, welches
 zwart sein Sohn **Leonhardt** mit zu gebrau-
 chen hat, doch so etwas daran zubrochen
 wirdt muß er es wiederumb helfen machen
 lassen. Über dis hat **Veith Knoth** ihm
 vorbehalten, das wann er sich mit seinen
 Sohn nicht vergleichen köndte, daß er ihm
 ein Haus benebenst das ander zu bauen Macht
 haben soll, welches nach seinen Todte sein
 Weib undt Kinder Macht zu bewohnen haben
 sollen. Da aber sein Sohn **Leonhardt** das
 Haus wolle bauen helfen solle solches
 nach seiner Mutter Todte ihm gänzlich
 heimfallen. Ferner ist abgeredt worden
 daß. wann **Veidth Knoth**, mehrgedachten seinen
 Sohne den Hof gänzlich übergebe, so sollte

der Sohn ihm jährlich reichen oder geben
 8. Achtel Korn 1 ½ Achtel Gersten 4 Napf
 Weitzen 1 Achtel gemischtes undt 1 Achtel

Habern, die übrige Ausnahm soll inskünftig wann d. Hof gänzlich übergeben wird, benahmt werden.

Item des Holtzes wegen so Leuchtenbergisch Lehen ist abgeredt, daß so er **Veith Knoth** solches nicht behalten wollte und anderwärts verkaufen, soll der Sohn der nechste Käufer darzu seyn undt wollte ihm auch solches umb einen billigen Werth geben.

Die richtige Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Original, wird von mir Endeigenhändig unterzeichneten Kayßerl. Notario, von ufhabenden Amts wegen pflichtmäsig attestiert. Geschehen, Wunsiedel, Montag den 15.ⁿ Nov.

Siegel

Joachim Friedrich Baummann

Notarius publ: Caeser: jurat:
et Syndicus civitatis Vonsideliensis rite requisitus.

Lit B.

Copia

Kauff pro 700 fl samt 6 fl Leykauff

Anna Staufferin verkaufft auf zuvor erhaltenen herrschaftl: Consens ihr von weyl:[and] ihrem verstorbenen Ehemann **Hansen Stauffer** selig, hinterlassenes gutt mit all desselben ain- und Zugehörung, Recht und Gerechtigkeit an Gebäudt, Veld, Wismath, sambt der Winter- und Sommer-saat, 2 Wägen und 2 Pflüeg mit deren völligem Zugehör und allen Vorhandenen Hausrath, ihrem freundl:[ich] lieben Son **Erhardt Stauffer**, seinem künfftigen Eheweib und Erben vor und um fünff hundert Gulden, item vor die Holtzwachs im **Leittenhoff** und die übrige Fahrnus, so in einem besten paar und 2.jährigen Ochsen und andern bestehet, auch für 200 fl, welche Kauff summa folgender Gestalt bezahlt werden soll, als erstlich zur Angabfrist auf kommende

Walburgy 1714	150 fl
Walburgy 1715	40 fl
Walburgy 1716	40 fl

Walburgy 1717	40 fl
Walburgy 1718	40 fl
Walburgy 1719	40 fl

Walburgy 1720	40 fl
Walburgy 1721	40 fl
Walburgy 1722	40 fl
Walburgy 1723	40 fl
Walburgy 1724	40 fl
Walburgy 1725	40 fl
Walburgy 1726	40 fl
Walburgy 1727	40 fl
Walburgy 1728	30 fl

Womit der Kauffschilling der 700 fl gänzl:
und gar abgericht und bezahlt seyn wird.
Bei diesem Kauff hat sich die Verkäuferin
die freie und unvertrungene Herberg und ihr
Ligerstatt nach ihrem Gefallen nebst folgendem
aus genommen, als Erstlichen 4 Achtel Korn,
ein Achtel Gemischt, ein halbes Achtel Waitz
und ein halbes Achtel Gerste, dann eine S. Kuh
und eine Geiß im Futter zu halten, da aber
die Verkäufferin eine Bedenken über die

Fütterung haben sollte, so muß ihr
2 Fuder Hey und ein Fuder Grommet,
also ein Fuder im Peintl und daß andere in
der Wiesen, nebst dem benötigten,
sowohl Sommer- als Winter Gestrohe
verschafft werden. Solte sie aber einer
Kuh nit mehr vorstellen wollen,
so muß v[om] Käufer alljährl: [ich] 6 Maß
Schmaltz und täglich ein Maß warme
und ein Maß blaue Milch gegeben werden.
Ein Schock Ayer, einen Napf Lein auszusahen,
3 Beet Graudt und ein Beet Rüben, jedesmals
wo Käuffer das seinige hinmacht. Nebst dem
hat ihr die Verkäufferin per expresse reser-
virt, daß wann ihr kauffender Sohn oder
dessen Eheweib sie nit halten würden wie
es ehrlich sein magte, so soll Käuffer schul-
dig und verbunden sein, ihr ein Mensch zu
ihrer Wartung nebst ihrer Ausnahm in der
Kost, doch ohne Lohn zu halten. Und da ihr
Verkäufferin beliebt, neben ihrer Ausnahm,
ein so andere Speis, wann namlich Käuffer

und die Seinigen über Tisch sützen, so solle
ihr solches ohun verwöhrt sein.

Kauffsbeyständer
seint die ehrbaren als auf der Verkäuferin
Seiten ihre beiden Vormünder als **Salomon
Schieder** zu Steinbach und **Leonhardt Knodt**
zum Geisselhoff, item ihr Sohn **Erhardt**

Stauffer, Würt zu Kohlberg, **Erhardt Mayer**
zu Neuenreuth und **Georg Spörer** zu Obers-
dorff, auf Käuffers Seiten sind gleich-
falls obige Vormünder.

Acth: Lehen den 23. May 1713

Daß vorstehende Abschrift mit dem wahren Original, nach geschehener fleißiger Collationirung in allen gleichlautend befunden habe, dies wird von aufhabenden Kayserl Notariat amtswegen, unter Vordrückung eines conferirt erhaltenen Notariat-Signets und föhrl. Pettschafts, dann eigenhändigen Unterschrift pflichtmäßig attestando beurkundet. So geschehen
Wunsiedel Montag den 15.ⁿ Nov: 1773

Siegel

Joachim Friedrich Baum-

mann sst [hat es unterschrieben]

Imperiali auctoritate
Notarius publ: jurat: et
Syndicus civitatis Vonsi-
deliensis legitime requisitus.

Li. C.

Copia

Actum Gaißelhoff den 21.ⁿ März
1753

Kundt und zu wißen seye hiermit männiglich, daß zwischen beeden Contrahenten ein aufrichtiger Verkauf und Erkauf ist getroffen worden, nemblichen es verkauft und gibt Kraft dis zu kaufen, **Elisabetha Knottin**, das weyl: Johann Leonhardt Knottens ufm Gaiselhof, hinterlasene Wittib, Ihren bishero besesenen halben Hof, wie solcher verreint und versteindt, nebst deme darauf stehenden Gebäuden, Holzwacks, Weihern, und wie sie solchen zeithero ruhiglich genutzet, und besessen haben, auch mit allen Nutzen und Beschwerungen, ihrem Sohn **Johann Knotten** incl: der hernach benannten fahrende Habe und Zugab Vor und umb

Acht Hundert Gulden Reinisch,
nebst 4. Species Thaler gleich erlegten
Leikauf, und gibt ihme darzu, wie folget; als

pt Schlottenhof
den 11.ⁿ April 1753

1.) Das vorhandene Rind-Vieh, welches in 13. stücken bestehet, 9. Stück Mutter Schaaf, zwei Wägen nebst deßen Zugehör, zwei Pflüg, zwei Egen, nebst deßen Zugehör, Eine Halmbank, Eine hebladen, zwey Schnitt-Siegel (Sichel), zwey Sengst, Eine lange Seeg, ingleichen eine handt Seeg, zwey Schrotthacken, 2. Hauen, 1^{no} Mistgabel, einen Mistgreil, eine große Pfannen, eine Plöschen, dann die große Bibel und ein Hauß-Gewehr, drey Gesindt Bett, wie auch Winter und Sommer Saat, auch daß benöthigte Getreidt zum Eßen bis Michaeli und haben sich beede Partheyen wegen der Bezahlung halber, dahin verglichen, daß Käufer gehalten seyn solle, auf Walburgi 1754, Sechs Hundert Gulden Reinisch zur Angabfrist nach gehendts allezeit zur nachfrist Walburgi, 50. fl erlegen solle, und wirdt damit coninuirt, bis daß die völlige Kauf Summa der 800. fl abgetilget seindt, dagegen hat sich Verkäufferin ausgenommen den freyen

Winkel im Hause, die Stubenkammer zu ihrer Liegerstadt, auch ist Käufer seiner Mutter Jährlichen an Getreydt schuldig zu geben, 5. Achtel Korn, ein halb Achtel Waitz, 4. Napf Gersten, ein Achtel Gemischtes, ein halb Achtel Haaber, 1. Napf Erbsen, item ein- und einen halben Napf Lein aussäen zu laßen welches Feldt er so gut als das seinige zu richten hat, und schuldig ist, es zu arbeiten. Weiter ist Käufer verbunden, der Verkäufferin eine Kuhe im Futter zu erhalten, doch stehet ihr befrey, eine andere Täglichen zu melken. Sollte aber Käufer nur eine melkende Kuhe haben, so ist er schuldig, ihr Verkäufferin Täglichen die halbe Milch davon zu geben. Auch ist Käufer verbunden ihr 2. Hünner im Futter zu erhalten, ingleichen Ein Schaaf, Jährlichen 3. Pfundt Fisch, dann hat sie zugebrauchen, zwey Bethlein im Saamgarten, von dem Obst hat sie zugeniesen, die Zwetschen von einem Baum, und von

zweyen Bäumen die Kersten, von dem übrigen Obst aber, den dritten Theil.
Auch will Verkäufferin ihr Jährlichen ein

Schweinlein vor ihre Bezahlung anschaffen,
welcher der Käufer des Hofs zu füttern
schuldig, bis solche ohngefähr sich uff 50. Pfundt
in Gewicht befindet.

Beyständer sind gewesen uff Verkäuferin
Seiten, ihr Tochtermann, **Johann Lehner** in
Steinreuth, auf Käufers Seiten aber
Erhard Schieder in Steinbach, dann sindt dabey
als Mittelsmänner gewesen, **Johann Weydtner**
in Steinbühl, und **Leonhardt Knodt** in Plärn.
Actum ut supra.

Praemissam hanc copiam, praehabita
prius diligenti collatione, suo mi-
hi exhibito originali, de verbo ad
verbum respondere, attestor ego im-
periali auctoritate Notarius publi-
cus juratus, sub manus meae subscri-

ptione, et appositione Signi Notariatus
collate Vonsiedeliae, die XV. Nov:
1773

Siegel

**Joachimus Friedericus
Baumannus**

Imperiali auctoritate No-
tarius publ. jur: et Syn-
dicus civitatis Vonside-
liensis, rite requisitus.

Lit. D.

Copia.

Actum Schlottenhof, den 11.ⁿ April
1753.

Zeiget bey hiesig Hochadel. Verwaltung
die disseitige hinter das Ritterguth Lehen
gehörige Unterthanin und Einwohnerin
zu Gaiselhof, **Elisabetha Knottin**, mit-
tels des hier beyliegend übergebenen
Aufsatz, folgenden Kauf und Verkauf,
so sie mit ihrem Sohn, **Johann Knotten**,
in Beyseyen **Johann Lehner** zu Steinreuth
und **Erhardt Schieder** von Steinbach sub 21.ⁿ
m. p. förml: abgeschlossen, getreulich an:
Nemlichen es verkaufet und gibt zu kauf-
fen **Elisabetha Knottin**, ihren bishero
beseßenen und von ihrem ohnlängst ver-
storbenen Ehemann **Johann Leonhardt
Knotten** überkommenen, in allen Verän-
derungsfällen mit den Zehenden Gulden

handlohnbaren halben Zinnß und Frohn-
Hof cum Pertinentiis zu Gaiselhof,

worauf alljährlich

4 fl 24 Xr. Rheinisch beständige Gefälle und

2. fl —, vor 6. Tage zu ackern

haften, mit allen deren Recht und Gerechtig-
keiten Nutzen und Beschwerungen, Gebäuden
Holz und Wieswachs, wie solche allenthalben
verraint und versteint, wohlbedächtl: Vor
und um Acht Hundert Gulden Rheinisch Kaufschil-
ling dann Vier Species Taler sogleich baar
bezahlten Leykauf, nebst Dreinlaßung 13.
Stück Viehe, 9. St: Mutter-Schaafen,
2 Wägen 2. Pflügen und 2. Egen mit aller
Zugehör, 1. Halmbank, 1. Hebladen, 2. Schnitt-
Sicheln, 2. Sägen, 2. Sänsen, 2. Schrot-
haken 2. Hauen, 1. Mistgabel, 1. Mistgral
1. große Pfanne, 1. Plöschen, 5. Gesindbetter,
1. große Bibel 1 Haußgewehr, wie auch
Winter- und Sommer-Saat und das nöthige
Eß-Getraidt bis Michl: h. a. also
und dergestalten daß Emtor schuldig und

gehalten seyn solle, und wolle, 600. fl

Rheinisch baar zur Angab zu Walburgis 1754

sodann 50. fl —

zu Walb: 1755 50. fl —

zu Walb: 1756 50. fl —

zu Walb: 1757 und 50. fl —

zu Walb: 1758 in Fristen, ohne
causirende Schäden und Unkosten richtig
zu bezahlen.

Wogegen aber sich seine Mutter Elisa-
betha Knottin Kraft diß, folgende Aus-
ahm ad dies vitä reserviret und aus-
drücklich bedungen haben wollte,

- 1.) den freyen Winkel nebst der Stuben Cam-
mer in Hause,
- 2.) alljährl: 5. Achtel Korn ½ Achtel Waiz,
4. Napf Gersten, 1. Achtel gemischtes
½ Achtel Habern 1. Napf Erbsen
1 ½ Napf Lein, so er Käufer seiner
Mutter aussäen und arbeiten muß,
- 3.) eine Kuhe in Futter zu erhalten, oder

eine von den Besizers Kühen tägl: zu
melken, sollte aber Käufer nur eine
melkende Kuhe in Futter haben, so ist er
schuldig seiner Mutter die halbe Milch

- davon abzureichen.
- 4.) 2. Hünen und 1. Schaaf ebenmäßig in Futter zu erhalten,
 - 5.) jährl: 5. ≤ Fisch und 2. Beeth im Saam-Garten,
 - 6.) die Zwetschgen von einen Baum und von 2. Bäumen die Kirschen, von übrigen Obst aber den dritten Theil, auch hat Käufer jährl:
 - 7.) und leztens seiner Mutter ein Schweinl: so sie sich selbst ankaufen muß, bis es 50. ≤ ohngefähr schwer, in Futter zu erhalten.

Wannen hero dann Contrahentes sowohl um die Lehenherrl: Ratihabition dieses ihres geschloßenen Contracts als um

die gewöhnliche Ab- und Überschreibung ged: ½ Hof, gehorsambl: hiemit nachgesuchet haben wollten.

Da man nun aber vor der Überschreibung ratione Landemii nöthig befunden den dermahligen wahren Werth des **Knott**-schen halben Hofes allerdings zu eruiren: Also wurden beede Theile uff den 14.ⁿ hujus vorbeschieden.

Actum ibid: den 14.ⁿ April 1753.
Erschiene auf beschehene citation **Johann Knott** von Geißelhof mit Beystand seines Vettern, **Erhard Schieders** von Steinbach, und ließe sich auf den gethanen Vortrag, daß neml: der quäst: ½ Knottische Hof, nach eingezogener sichern Nachricht, über 1000 fl

Rheinisch werth, folgendermaßen vernehmen, daß sein **Johann Knottens** erkaufter halbe Zinnst und frohnbare Hof wohl ein mehrers werth seyn mögte, wäre nicht zu läugnen, allein, ehe er solchen einschätzen laße, wollte er lieber gnädiger Herrschaft einhundert Gulden Rheinisch überhaupt als ein dafür reichendes Lehengeldt, und zwar 50. fl —, sogleich baar (: so er auch würkl: deponiret:) die übrigen 50. fl — Rheinisch aber zu Michl: h. a. gar erlegen, verhoffende, daß

solches christl. und gde Herrschaft damit
auch zufrieden seyn würden: Bäte
dannhero nochmahlen um die gewöhl:
Lehens-Reichung und Ausfertigung
der darüber nöthigen Urkunde.

Verwaltungswegen, solle der Vorgang
gdger hoher Herrschaft referiret und
sodann wegen ein so andern dero hohe

Disposition erwarthet werden.
Actum quo supra.

Friederich Casimir Büttner

Apographum praecedero suo in omni-
bus congruere autographo, attestor
Vonsiedeliae die XV. Novembr
1773. Ego
Siegel

**Joachimus Fridericus
Baumannus**

Imperiali auctoritate
Notarius publ: cucrat: et
Syndicus civitatis Vonsi-
deliensis, legitime requi-
situs.

Lit. E.

Copia.

Zu wißen kund und offenbahr seye hiermit
jedermännigl: besonders aber denenjenigen
so solches zu wißen von nöthen haben, daß
heute dato zwischen der verwittibten **Elisa-
betha Knottin** zu Gaiselhof an einem,
dann ihrem Sohn, **Johann Knotten** dortselbst
am ändern Theil in Beyseyen **Johann Lehnern** zu
Steinreuth und **Erhardt Schieders** zu Steinbach als
dazu erbethene Zeugen, ein wahrer rechts-
beständiger Kauf und Verkauf beschloßen
und verabredet worden, neml: es verkauftet
und gibt zu kaufen vor sich ihre Erben und
Erbnehmen **Elisabetha Knottin** ihren benannten
Sohn **Johann Knotten**, dann dessen Erben und
Nachkommen, ihren bishero beseßenen und von
ihrem ohnlängst verstorbenen Ehemann **Johann
Leonhardt Knotten** erbl: überkommenen in allen
Veränderungs-Fällen mit dem zehenden Gulden
handlohn-bahren Zinnß- und Frohnhof der
Gaißelhof genannt cum omnibus pertinentiis

worauf alljährlich

4. fl 24 Xr Rheinisch beständige Gefälle und

2. fl ——— vor 6. Tage zu ackern

haften, mit allen deren Recht und Gerechtigkeiten,

Nutzen, und Beschwerungen, Gebäuden, Holz-

und Wießwachs, wie solches allenthalben

versteint und verraint, wohlbedächtlich

vor und um Acht Hundert Gulden Rheinisch

Kauf Schilling dann Vier Species Taler so-

gleich baar bezahlten Leykauf nebst Drein-

laßung 13. Stück Viehe, 9. Stuck Mutter-

Schaafen, 2. Wägen, 2. Pflügen und 2. Eggen

mit aller Zugehör, eine Halmbank, eine

Hebladen, 2. Schnitt Sichel, 2. Saegen,

2. Sänsen, 2. Schrot-Hacken, 2. Hauen,

eine Mistgabel, einen Mistgral, eine große

Pfanne eine Plöschen, 3. Gesindbetter, eine

große Bibel, ein Haus Gewehr wie auch Win-

ter und Sommer-saat und sonst das

nöthige Eß-Getraidt bis Mich: h. a.

also und dergestalten, daß Emtor schuldig

und gehalten seyn solle und wolle, 600. fl

Rheinisch baar zur Angab zu Walb: 1754.

so dann 50 fl ——— zu Walb: 1755

50. fl ——— zu Walb; 1756

50. fl ——— zu Walburgis 1757. und

50. fl ——— zu Walb: 1758.

in Fristen, ohne causirende Schäden und

Unkosten richtig zu bezahlen.

Dahingegen aber sich die Mutter **Elisabetha**

Knottin, kraft diß, folgende Ausnahm

ad dies vitae dabey expresse reserviret

und bedunget haben will, neml:

- 1.) den freyen Winkel .nebst der Stuben-Kammer im Hause.
- 2.) alljährl: 5. Achtel Korn ein halb Achtel Wai-zen vier Napf Gersten, ein Achtel Gemischtes, ein halb achtel Habern, einen Napf Erbsen, einen und ein halb Napf Lein, so er Käufer ihr aussäen und arbeiten muß.
- 3.) eine Kuhe in Futter zu erhalten oder eine von des Besizers Kühen tägl: zu melken, sollte aber Käufer nur eine melkende Kühe in Futter haben, so ist er schuldig, seiner Mutter die halbe Milch davon abzureichen.
- 4.) 2. Hünner und ein Schaaf ebenfalls in Futter zu halten,
- 5.) jährlich 3 ≤ Fisch und 2. Beet im Samgarten,

6.) die Zwetschgen von einen Baum, und von zwey Bäumen die Kirschen, vom übrigen Obst aber den dritten Theil, auch hat Käufer jährl:

7.) und letztens seiner Mutter ein Schweinl:
so sie sich selbst ankaufen muß, bis es
50 ≤ ohngefähr schwer, in Futter zu
erhalten. Und dieses alles
Getreulich Sonder Gefährde!

Uhrkundl: ist gegenwärtiger Kauf und Verkauf von gnädiger hoher Lehen und Hofmarks Herrschaft dem Reichsfreyen Hochwohlgeb. H. H. G. S. v B. uf Schlottenhofe p dann S^r Hochfrl: Dlch. zu Sachsen Waimar p in allen ratihabiret und eigenhändig unterschrieben und mit dero angeborenem Hochadeligen Petschaft corroboriret worden, jedoch denen selben und dero Nachkommen ohne Schaden und Nachtheil.
So geschehen Schlottenhof, den 11. April Anno 1753

Daß diese Abschrift, mit dem Original richtig übereinstimme, bekennt Endes benannter von aufhabenden kayßerl. Notariat-Amts wegen, mittels deßen eigenhändiger Unterschrift, und vorge-

drucktem Amts-Signets und föhrl. Petschafts.
Wunsiedel, den 15.ⁿ Nov: 1773

Joachim Friedrich Baumann

Notarius publ: caesar:
juratus et Syndicus civi-
tatis Vonsideliensis ad
huc actum requisitatus.

Lit. F

Extract

Aus der Vormundschafts – Rechnung

Waß weyl: **Veit Knodtens** uffm Gaißelhof seel: hinterlaßener jüngsten Sohns anderer Ehe, an vätterlicher Verlassenschaft zu seiner Erbportion nach gehaltener Theylung de dato 24.Octobris Ao. 1685 zugefallen, und was deren Capitalia dieße Zeit hero Zinns ertragen, als:
pp.

Das Holtz im Lehenhof genannt, welches von dem verstorbenen **Veith Knodten** denen beeden jüngsten Söhnen als **Leonhardt Knodten** erster Ehe: und diesem **Hannsen Knodten** anderer Ehe: verschaffet worden. Nachmals aber ietzt ernannten **Leonhardt Knodten** verkauft worden, pro 36. fl. Dahero kombt zu seiner portion 18 fl ———
pp.

Hierauf folgt die Ausgab
pp.
Der wohladel. Herrschaft zum Lehen, von der Quittung wegen des verkauften Holzes vom Lehenhof bezahlt ---- 45 xr
pp.
Abgehördt undt judinicirt Dadum Lehen den 31.ⁿ July Anno 1691

Johann Christoph von Benckendorff

Daß vorherstehender Abschrift & Extract aus einer Vormundschafts-Rechnung, über weyland **Veit Knodens** ufm Gaißelhof selig hinterlaßenem jüngsten Söhnleins **Johannes** vätterlich angefallenen Erbantheil von Lichtmeß ao 1686 bis wieder dahin ao 1691 dem mir vorgelegten wahren Original, quod passus concernentes von Wort zu Wort zustimmig, dies wird facta diligenti collatione, von mir Endes unter-

schriebenen Kayserl. öffentlich geschwornem Notario, unter Vordruckung meines Notariat-Signets und führlichen Pettschafts attestando hiemit beurkundet. So geschehen Wunsiedel, Montag den 15.ⁿ Nov: 1773.

Siegel

Joachim Friedrich Baummann

Imperiali auctoritate Notarius publ, jurat: et Syndicus civitatis Vonsideliensis, rite requisitus.

Extract.

Inventarium und Vüllmehr Vertheylung
Über wayl: **Anna Stauferin** gewest hoch-
adelich **Benckendorffische** Unterthanin zu Stein-
bach selig hinterlassenen Vermögen, so vor-
genommen und vertheilt worden zum Lehen
den 9.ⁿ Feb: anno 1714.

Erben seint

Erhardt Staufer der ölttere, Würth zu
Kolbergl,

Erhardt Staufer der Jüngere

Ursula, Erhardt Meyers zu Neuenreith
Eheweib,

Barbara, Georg Sporers zu Oberstorf
Eheweib,

Volgt das Vermögen

Nach Inhalt des den 2.ⁿ May anno 1713
aufgerichteten Kauf-Briefs, hat ob-

gedachte Wittib, ihrem Sohn Erhard
Staufern dem Jüngern, das Guett sambt
aller vorhandenen Fahrnus und Leuchten-
bergischem Lehenholz verkauft vor
und um 700 fl

pp.

Von disen würdet abgezogen gnediger
Herrschaft Zöhlgelt mit 11 fl 40 Xr und
vor die Theilungs Gebühr 4. fl
zusammen 5. fl 40. Xr

Von der Theillung zu machen 1. fl 30. Xr
17 fl 10. Xr

pp.

Vorhergehender Extract aus einem Inventario
und Vertheilung über weiland Anna Stauferin
zu Steinbach hinterlaßenes Vermögen sub
acto Lehen den 9.ⁿ Febr. ao: 1714 wel-
chen ich Endes unterschriebener Kayßerl.
Notarius, mit dem Original fleißif
collationiert, ist demselben von Wort zu
Wort zustimmig, welches unter meiner

eigenhändigen Namensunterschrift, dann vorge-
druckter Notariat-Signet und föhrl. Pett-
schaft attestire. So geschehen Wunsiedel
Montag den 15.ⁿ Nov. 1773

Siegel

Joachim Friedrich Baumann
Imperiali auctoritate Nota-
rius publ, jurat: et Syndicus

civitatis Vonsideliensis ri-
te requisitus.

Lit. H.

Extract.

Inventarium

Actum Steinbach, den 23.ⁿ Nov: 1752.

Demnach **Veit Knodt** ufm Gaiselhof am
9.ⁿ Oct: jüngsthin mit Todt abgegangen,
also wurde acto in Beyseyn des Pachter
Barthol Treppers zu Lehen die Inventur
vorgenommen, und folgender Gestalt beschrieben.

Die hinterlassenen Erben

- 1.) die Wittib **Elisabetha Knodtin** etlich
50. Jahr alt.
- 2.) **Johann Lehner**, zu Steinreuth der Schwie-
ger Sohn, und
- 3.) **Johann Knodt** der einzige Sohn, und
26. Jahr alt.

Das Vermögen folgt hierauf, und
besteht in ½ Hof an Wohnhaus, Stadel,
Stallung, Felder, Wieswachs und

Gehölz, welches letztere theils Pfreimdtisches,
theils Altenstädtisches Lehen ist.

pp.

Womit also geendiget u. das. Protocoll
geschlossen worden A. v. S.

Schnürer

Die Übereinstimmung gegenwärtigen Extracts
aus einem Inventario sub acto Steinbach
den 23.ⁿ Nov: 1752. über weiland **Veit Knodts**
aufm Gaiselhof hinterlaßenes Vermögen, mit
dem mir producirten Original, bezeuge ich
Endes unterschriebener Kayßerl. öffentl. ge-
schwornen Notarius, nach vorgängiger richti-
ger Collationirung, unter Verdruckung meines
Notariat-Signets und führl. Pettschafts, dann
eigenhändiger Unterschrift So geschehen, Montag
den (unles.) [sicher der 15.] Nov. 1773.

Siegel

**Joachim Friedrich Baum-
mann**

Imperiali auctoritate Notarius
publ. jurat. et Syndicus ci-
vitatatis Vonsideliensis, hunc

ad actum legitime rogatus.

Lit I.

Copia
Concessions- und Confirmations-Briefs
über
die Hofmark Steinbach und Neuenreuth

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Christian Pfalz-
Graf bey Rhein, in Bayern, zu Jülch, Cleve und
Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen
op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark
und Ravensberg, Herr zu Ravenstein p p
Bekennen hiermit vor Uns und unsere Fürstl. Erben,
und Nachkommen: Demnach wir aus besondern Gnaden dem
vesten Unserm lieben getreuen Adam Christoph Siegmund
von Benckendorff, auf Schlottenhof und Göppmannsbühl,
all seinen Erben und Nachkommen, auf beständig und un-
wiederruflich die in unserm Amt und Landgericht Park-
stein und Weiden in Besitz habende zwey Dörfer Steinbach
und Neuenreuth zu einer vollkommenen Hofmark und
Landsäßerey, wie solche in unsern allhiesigen Land-
gericht Sulzbach und Pfleg-Amt Flossenbürg pflegt

zu seyn, mit niederer Jurisdiction Gemeinherrschaft
und kleinen Wildbahn, ohne weitere Beschwerden, je-
doch auch ohne Consequenz auf andere unsere Land-
saßen, und mit Vorbehalt aller Unserer Ober- und
Landesherrlichen jurium und Regalien, haben errichten
laßen. Also haben Wir zu deßen Urkund
diesen Concessions-Brief eigenhändig unterschrie-
ben, auch mit Unsern Fürstl. Regierungs Sigill
bedrucken laßen. So geschehen in unserer
Fürstl: Residenz-Stadt Sulzbach dem 13ⁿ May nach
Christi Unsres Erlösers Geburth im 1733^{sten} Jahres

L. S. [loco sigille – anstatt eines Siegels]
Johann Christian
Pfalzgraf

Present. Churfürstl. Regirung
13 Decb 1773.
prot. d. 7. diß et 17 hujus